

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk

Geändert durch Artikel 18 der zweiten Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I, S.1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl.I, S.2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl.IS.1692) und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk vom 27. Juni 1984 (BGBl.I 847) verordnet, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungen vom 15. April 1999 (BGBl. I, S 711):

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:
 1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
 2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
 3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
 4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen und Personen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk zugeordnet werden kann und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis in der Kunststoff- und Kautschuktechnik

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Fachrichtung Metall, Holz oder Chemie und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Kunststoff- und Kautschuktechnik

oder

3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis in der Kunststoff- und Kautschuktechnik

nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Meisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,

3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach "Grundlagen für kostenbewusstes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Volkswirtschaftslehre:

- a) Produktionsformen,
- b) Wirtschaftssysteme,
- c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
- d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;

2. aus der Betriebswirtschaftslehre;

- a) Betriebsorganisation;
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
- b) Organisations- und Informationstechniken,
- c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach "Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus dem Grundgesetz:

- a) Grundrechte,
- b) Gesetzgebung,
- c) Rechtssprechung;

2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsvertragsrecht,
- b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
- c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
- d) Tarifvertragsrecht,

e) Sozialversicherungsrecht,

3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach "Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen;

a) Entwicklungsprozess des Einzelnen;

b) Gruppenverhalten;

2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten;

a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen;

b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung;

c) Führungsgrundsätze;

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit in Betrieb:

a) Rolle des Industriemeisters,

b) Kooperation und Kommunikation,

c) Führungstechniken und Führungsverhalten

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln: 2 Stunden

2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln: 1 Stunde

3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb 1,5 Stunden

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situation auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Prüfungsfächern eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe
3. Betriebstechnik
4. Produktionstechnik

Im Prüfungsfach „Produktionstechnik“ ist die Prüfung nach Wahl des Prüfungsteilnehmers in Kunststoffverarbeitung oder Kunststoffbearbeitung oder Kautschukverarbeitung durchzuführen; dasselbe gilt für die Prüfungsgebiete des Absatzes 3 Nr. 4 und 5.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, dass er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen und Einheitengleichungen
3. Flächen-, Gewichts- und Mengenberechnungen;
4. Grundkenntnisse aus der anorganischen und organischen Chemie:
 - a) Stoffaufbau, insbesondere Elemente, chemische Verbindungen, Atome, Moleküle,
 - b) wichtige Stoffgruppen, insbesondere Oxide, Säuren, Laugen, Salze
 - c) Kohlenwasserstoffe und deren Derivate: gesättigte und ungesättigte Kohlenwasserstoffe, Aromate und Kohlenwasserstoffe mit reaktionsfähigen Gruppen,
 - d) Bildungsreaktionen: Polymerisation, Polykondensation und Polyaddition;
5. Berechnungen von Mischungen, Lösungen und Ansätzen;
6. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;
7. Berechnen von Wärmemengen und Wärmedehnungen;
8. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischen Widerstand;
9. Grundkenntnisse aus der Statistik, Erstellen von Statistiken, Tabellen, Diagrammen und Nomogrammen.

- (3) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er unter Anwendung der einschlägigen Normen Werk- und Hilfsstoffe erkennen sowie aus den Eigenschaften der Werkstoffe auf ihre Verwendung und Ver- oder Bearbeitung schließen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Kunststoff und Kautschuk,
 2. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der metallischen Werkstoffe,
 3. Eigenschaften und Verwendung der Zuschlag- und Hilfsstoffe,
 4. Kenntnisse über die einschlägigen Werkstoff- und Halbzeugnormen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers entsprechend Absatz 1 Satz 2,
 5. Kenntnisse über die einschlägigen Werkstoffprüfungsverfahren nach Wahl des Prüfungsteilnehmers entsprechend Absatz 1 Satz 2.
- (4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Aufbau und Wirkungsweise der technischen Einrichtungen eines Betriebs und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht, die Beseitigung der Störungen veranlassen kann, mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen kennt und Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen erläutern und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Aufbau, Wirkungsweise, Betrieb, Wartung und Instandhaltung von Geräten, Maschinen und Anlagen:
 - a) Antriebsmaschinen, Getriebe und Kupplungen,
 - b) Fördereinrichtungen,
 - c) Pumpen, Armaturen, Rohrleitungen und Behälter,
 - d) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - e) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
 2. Energieversorgung im Betrieb:
 - a) Energiearten und deren Verteilung,
 - b) energiesparende Maßnahmen,
 - c) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - d) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
 3. Messen, Steuern, Regeln:
 - a) Grundbegriffe der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - b) Methoden und Geräte zur Erfassung von Prozessgrößen wie Druck, Temperatur, Zeit und Menge,
 - c) Anwendung und Einsatzgebiete mechanischer, pneumatischer, hydraulischer, elektrischer und elektronischer Bauteile und Anlagen;

4. Arbeitssicherheit:

- a) Organe der Unfallverhütung,
- b) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
- c) Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
- d) Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und zur Verhinderung von Explosionen,
- e) Maßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;

5. Umweltschutz:

- a) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- b) Wiedergewinnungskreisläufe.

(5) Im Prüfungsfach „Produktionstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über produktionstechnische Kenntnisse verfügt; insbesondere soll er nachweisen, dass er die wesentlichen Produktionsverfahren, Aufbau und Wirkungsweise der wesentlichen Produktionsmittel sowie deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht, die Beseitigung der Störungen veranlassen kann, mögliche Gefahren beim mit den Produktionsmitteln kennt und Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen erläutern kann. Er soll produktionstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualitätsmaßstäbe einleiten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. In Kunststoffverarbeitung:

- a) Wesentliche Produktionsverfahren:
 - aa) Aufbereiten: Zerkleinern, Granulieren, Mischen und Kneten,
 - bb) Extrudieren,
 - cc) Kalandrieren,
 - dd) Beschichten flexibler Trägerbahnen,
 - ee) Pressen,
 - ff) Spritzgießen,
 - gg) Extrusionsblasformen,
 - hh) Verstärken,
 - ii) Schäumen
 - kk) Nachbearbeiten, Konfektionieren und Veredeln von Oberflächen,
- b) Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Lesen von Stücklisten und Zeichnungsnormen, Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Datenerfassung, Dateneingabe und –ausgabe,
- c) Qualitätssicherung und –kontrolle:
 - aa) Möglichkeiten und Verfahren,
 - bb) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - cc) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften,
- d) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Verarbeitungsmaschinen sowie der Aufbereitungs- und Nachfolgeeinrichtungen einschließlich ihrer Zusatzgeräte,
- e) Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Verarbeitungswerkzeuge,
- f) Maßnahmen zur vorbeugenden Instandhaltung sowie Erkennen von Störungen an Produktionsmitteln, Maßnahmen zur Behebung von Störungen, Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Produktionsmitteln.

2. In Kunststoffbearbeitung

- a) Wesentliche Produktionsverfahren:
 - aa) Schweißen und Kleben,
 - bb) Umformen,
 - cc) Spanen,
 - dd) Verstärken und Herstellen von Werkstoffverbunden,
 - ee) Auskleiden,
 - ff) Montieren,
 - gg) Nacharbeiten,
- b) Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Lesen von Stücklisten und Zeichnungsnormen, Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Datenerfassung, Dateneingabe und –ausgabe,
- c) Qualitätssicherung und –kontrolle:
 - aa) Möglichkeiten und Verfahren,
 - bb) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - cc) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften,
- d) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Bearbeitungsmaschinen sowie ihrer Zusatzgeräte,
- e) Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Bearbeitungswerkzeuge,
- f) Maßnahmen zur vorbeugenden Instandhaltung sowie Erkennen von Störungen an Produktionsmitteln, Maßnahmen zur Behebung der Störungen, Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Produktionsmitteln.

3. In Kautschukverarbeitung:

- a) Wesentliche Produktionsverfahren:
 - aa) Aufbereiten: Zerkleinern, Mischen und Kneten
 - bb) Kalandrieren
 - cc) Extrudieren
 - dd) Spritzgießen
 - ee) Beschichten flexibler Trägerbahnen
 - ff) Konfektionieren
 - gg) Vulkanisieren
 - hh) Nachbearbeitung von Gummiartikeln
 - ii) Verarbeiten von Latex
 - kk) Regenerieren von Gummi
- b) Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Lesen von Stücklisten und Zeichnungsnormen, Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Datenerfassung, Dateneingabe und –ausgabe
- c) Qualitätssicherung und –kontrolle:
 - aa) Möglichkeiten und Verfahren,
 - bb) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - cc) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften,
- d) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Verarbeitungsmaschinen sowie ihrer Zusatzgeräte,
- e) Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Verarbeitungswerkzeuge,

- f) Maßnahmen zur vorbeugenden Instandhaltung sowie Erkennen von Störungen an Produktionsmitteln, Maßnahmen zur Behebung von Störungen, Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Produktionsmitteln.

(6) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1.	Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen:	2 Stunden,
2.	Technologie der Werk- und Hilfsstoffe:	1 Stunde,
3.	Betriebstechnik	2,5 Stunden,
4.	Produktionstechnik	2,5 Stunden.

(7) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teiles mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 6 – anstelle der Noten – Ort, Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 9 Übergangsvorschriften

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. *)

Bonn, den 27. Juni 1984
Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Geändert durch die Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungen

Bonn, den 15. April 1999
Die Bundesministerin für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

*) Die Änderungsverordnung vom 15. April 1999 tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.